

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, 5. Oktober 2025

Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Ihre Antwort vom 29.9.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 29.9.25 haben Sie mir zu meinen Auskunftsbegehren geantwortet

Wir möchten Sie informieren, dass gemäß § 8 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz die gesetzliche Frist für die Beantwortung Ihrer Anträge um weitere vier Wochen verlängert wird.

1. (2) Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen sowie im Fall des § 10 nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 gewährt werden, so kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

und dabei auf § 10 IFG verwiesen.

§ 10.

1. (1) Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7) ein, hat das zuständige Organ diesen vor der Erteilung der Information nach Möglichkeit zu hören. Hat sich die betroffene Person gegen die Erteilung der Information ausgesprochen oder wurde sie nicht gehört und wird die Information dennoch erteilt, ist sie davon nach Möglichkeit schriftlich zu verständigen.

1. Ich verweise auf § 10 (2) IFG: (2) Geht aus dem Antrag (§ 7) hervor, dass er nicht nur die Privatinteressen des Antragstellers betrifft, sondern damit ein Recht auf Zugang zu Informationen gemäß Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, [BGBl. Nr. 210/1958](#), oder des Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geltend gemacht wird, hat die Anhörung bzw. die Verständigung der betroffenen Person zu unterbleiben, soweit dies auf Grund dieser Bestimmungen geboten ist.
 - 1.1. Ich habe bei meinen drei Anträgen zum IFG darauf verwiesen, dass es sich nicht um meine Privatinteressen, sondern um „eine Information von allgemeinem Interesse für die Gemeindebürger Kreuzstettens“ handelt, die auf meiner Homepage veröffentlicht wird.
 - 1.2. Ich sehe mich als „public watchdog“, dieser Schutz gilt nicht nur für Journalist*innen und NGOs; [siehe meinen Berufungsantrag vom 24.6.2021, Seite 5](#) „Als „public watchdog“ – ich bin eine ehemalige Gemeinderätin und betreibe auf [kreuzstettenaktuell.com](#) einen Blog zu Gemeindefragen – sind meine Informationsrechte gegenüber Behörden geschützt, jegliche Informationsverweigerung ist nach strengen Regeln zu beurteilen. Bei Anfragen von „public watchdogs“ ist nicht nur zu beachten, ob eine Auskunftsverweigerung rechtlich gedeckt ist, sondern auch, ob sie „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist“. Dafür sind die Kriterien anzuwenden, die der EGMR in „MagyarHelsinki“ (18030/11) definiert hat.“

2. Ich kann sowohl bei meinem Antrag vom 6.9.2025 als auch bei meinem Antrag vom 10.9.2025 nicht nachvollziehen, in welche Rechte eines anderen die Informationserteilung eingreifen würde; sollten Namen von Mitarbeiterinnen im Vertrag aufscheinen, können diese natürlich geschwärzt werden („Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten“), der Rest ist gemäß § 6 (2) IFG zu übermitteln.
3. Meinen Antrag vom 10.9.2025 hab ich per Mail am 10.9. um 10:49 Uhr gesendet, ist also am 10.9.25 bei der Gemeinde eingegangen.
4. Ich verweise auf § 8 IFG: „Der Zugang zur Information ist **ohne unnötigen Aufschub, spätestens** aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren“ und ersuche um baldigste vollständige Beantwortung meiner Informationsbegehren.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer